



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

32. Jahrgang

Potsdam, den 18. Februar 2021

Nummer 18

Sechste Verordnung zur Änderung der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung

Vom 11. Februar 2021

Auf Grund des § 24 Absatz 4 in Verbindung mit § 57 Absatz 4, § 60 Absatz 4 und § 61 Absatz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), von denen § 24 Absatz 4 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2014 (GVBl. I Nr. 14) und § 57 Absatz 4 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2017 (GVBl. I Nr. 16) geändert worden sind, verordnet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1

Die Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung vom 21. August 2009 (GVBl. II S. 578), die zuletzt durch Verordnung vom 30. Januar 2018 (GVBl. II Nr. 9) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Verweildauer beträgt mindestens zwei und höchstens vier Jahre (Höchstverweildauer). Bei einem Wechsel von einem Gymnasium in die Einführungsphase einer Gesamtschule oder eines beruflichen Gymnasiums bleibt die Jahrgangsstufe 10 bei der Berechnung der Höchstverweildauer unberücksichtigt. Die Höchstverweildauer kann um den für die Wiederholung einer nicht bestandenen Abiturprüfung erforderlichen Zeitraum überschritten werden. Für die Verweildauer an Gymnasien in den Jahrgangsstufen 10 bis 12 gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Entschuldigtes Fehlen und Beurlaubungen bleiben bei der Berechnung der Verweildauer unberücksichtigt. § 4 Absatz 2 bleibt unberührt.“

2. § 7 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„An Gesamtschulen kann eine der für den Intensivierungskurs vorgesehenen Wochenstunden für den Unterricht in einem weiteren Fach genutzt werden.“

3. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Belegverpflichtung in der Einführungsphase

- (1) In der Einführungsphase sind mindestens

1. im Aufgabenfeld I Deutsch, zwei Fremdsprachen sowie Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel, im Aufgabenfeld II Geschichte, im Aufgabenfeld III Mathematik und ein naturwissenschaftliches Fach, ein weiteres Fach des Aufgabenfeldes II oder des Aufgabenfeldes III, der Intensivierungskurs und das Fach Sport,

2. im berufsorientierten Schwerpunkt Sozialwesen im Aufgabenfeld I Deutsch, zwei Fremdsprachen sowie Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel, im Aufgabenfeld II Geschichte und Psychologie (b.) oder Pädagogik (b.), im Aufgabenfeld III Mathematik und ein naturwissenschaftliches Fach, der Intensivierungskurs und das Fach Sport,
3. im berufsorientierten Schwerpunkt Technik im Aufgabenfeld I Deutsch, zwei Fremdsprachen sowie Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel, im Aufgabenfeld II Geschichte, im Aufgabenfeld III Mathematik, ein naturwissenschaftliches Fach sowie ein berufsorientiertes Fach dieses Aufgabenfeldes, der Intensivierungskurs und das Fach Sport und
4. im berufsorientierten Schwerpunkt Wirtschaft im Aufgabenfeld I Deutsch, zwei Fremdsprachen sowie Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel, im Aufgabenfeld II Geschichte, Wirtschaftswissenschaft (b.) sowie Recht, Politische Bildung oder Rechnungswesen, sofern im Aufgabenfeld III das Fach Wirtschaftsinformatik nicht gewählt wird, im Aufgabenfeld III Mathematik, ein naturwissenschaftliches Fach und Wirtschaftsinformatik, sofern im Aufgabenfeld II nicht eines der Fächer Recht, Politische Bildung oder Rechnungswesen gewählt wird, der Intensivierungskurs und das Fach Sport

zu belegen. Im berufsorientierten Schwerpunkt Wirtschaft besteht ab dem zweiten Schulhalbjahr der Einführungsphase abweichend von Nummer 4 keine Belegverpflichtung für die Fächer Kunst, Musik oder Darstellendes Spiel.

(2) Bis zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres der Einführungsphase wählen die Schülerinnen und Schüler zwei Leistungskursfächer, unter denen sich eines der Fächer Deutsch, Mathematik oder eine aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache befinden muss. Eine in der Einführungsphase neu einsetzende Fremdsprache, Darstellendes Spiel und der Intensivierungskurs gemäß § 7 Absatz 3 können nicht als Leistungskursfächer gewählt werden. Das Fach Sport kann als Leistungskurs nach Genehmigung durch das staatliche Schulamt angeboten werden.

(3) Für die berufsorientierten Schwerpunkte gilt bei der Wahl des zweiten Leistungskursfaches:

1. Im berufsorientierten Schwerpunkt Sozialwesen ist Pädagogik (b.) oder Psychologie (b.) als Leistungskurs zu belegen.
2. Im berufsorientierten Schwerpunkt Technik sind Elektrotechnik, Gestaltungs- und Medientechnik oder Maschinentechnik als Leistungskurs sowie ein naturwissenschaftliches Fach als Grundkurs zu wählen.
3. Im berufsorientierten Schwerpunkt Wirtschaft sind Wirtschaftswissenschaft (b.) als Leistungskurs und eines der Fächer Wirtschaftsinformatik, Recht, Politische Bildung oder Rechnungswesen als Grundkurs zu wählen.

(4) Eine der beiden Fremdsprachen muss vor Eintritt in die gymnasiale Oberstufe sechs Jahre aufsteigend belegt worden sein. Wurde eine weitere Fremdsprache vor Eintritt in die gymnasiale Oberstufe weniger als vier Jahre aufsteigend erlernt, muss diese als zweite Fremdsprache oder eine neu einsetzende Fremdsprache gemäß § 6 Absatz 2 bis zum Ende der Qualifikationsphase belegt werden. Soweit vor Eintritt in die gymnasiale Oberstufe keine zweite Fremdsprache erlernt wurde, ist eine in der Einführungsphase neu einsetzende Fremdsprache bis zum Ende der Qualifikationsphase zu belegen.

(5) Für Schülerinnen und Schüler, die vor Eintritt in die gymnasiale Oberstufe eine weitere Fremdsprache mindestens vier Jahre erlernt haben, entfällt die Verpflichtung zur Belegung einer zweiten Fremdsprache, soweit stattdessen ein anderes Fach aus dem Kursangebot der Schule gewählt und durchgängig in der gymnasialen Oberstufe belegt wird. Schülerinnen und Schüler, die in einem berufsorientierten Schwerpunkt nur eine Fremdsprache belegen, müssen

1. im berufsorientierten Schwerpunkt Sozialwesen eines der Fächer Pädagogik (b.) und Psychologie (b.) als Grundkurs, das nicht als Leistungskurs belegt ist,
2. im berufsorientierten Schwerpunkt Technik ein weiteres Fach des Aufgabenfeldes II oder des Aufgabenfeldes III und
3. im berufsorientierten Schwerpunkt Wirtschaft die Fächer Wirtschaftsinformatik und Recht, Politische Bildung oder Rechnungswesen

wählen.

(6) Im Rahmen der personellen und schulorganisatorischen Möglichkeiten der Schule können Schülerinnen und Schüler darüber hinaus zweistündige Kurse in weiteren Fächern und zusätzliche Unterrichtsangebote im Rahmen der Berufswahlvorbereitung oder Studienorientierung belegen. Soweit diese Kurse und zusätzliche Unterrichtsangebote bewertet werden, können die Bewertungen nicht in die Gesamtqualifikation gemäß § 30 eingebracht werden.

(7) Grund- und Leistungskurse dürfen nicht gleichzeitig im selben Fach belegt werden.“

4. § 9 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. im berufsorientierten Schwerpunkt Technik:
Kunst, Musik, Darstellendes Spiel, ein technisches oder ein gesellschaftswissenschaftliches Fach,“.

5. In § 11 Absatz 6 wird das Wort „Verwaltungsvorschriften“ durch das Wort „Rechtsverordnung“ ersetzt.

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 und 4 werden jeweils die Wörter „erhöhtem Anforderungsniveau“ durch das Wort „Leistungskursniveau“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Abweichend von § 11 Absatz 1 berücksichtigt die Kursabschlussnote am Ende der Einführungsphase die Leistungen der gesamten Einführungsphase, wobei die Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers besonders zu berücksichtigen ist. Kursabschlussnoten bleiben bei der Versetzungsentscheidung unberücksichtigt, soweit das jeweilige Fach nur in einem Schulhalbjahr belegt wurde.“

7. Dem § 23 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Prüfungsverlaufs kann das staatliche Schulamt in begründeten Ausnahmefällen dezentrale Aufgabenstellungen für die schriftliche Abiturprüfung zur Verfügung stellen.“

8. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die den Kursabschlussnoten entsprechenden Punkte des Seminarkurses können in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Mindestanforderungen für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife sind erfüllt, wenn in der Qualifikationsphase

1. von den einzubringenden Kursen auf Leistungskursniveau in höchstens drei Halbjahresergebnissen weniger als fünf Punkte erzielt wurden,
2. von den einzubringenden Kursen auf Grundkursniveau in höchstens vier Halbjahresergebnissen weniger als fünf Punkte erzielt wurden,
3. kein einzubringender Kurs mit null Punkten bewertet wurde und
4. die gemäß Absatz 3 ermittelte Punktzahl mindestens 200 Punkte beträgt.

Bei Belegung eines fremdsprachlichen Sachfaches gemäß Absatz 2 Satz 4 werden die Mindestanforderungen für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife abweichend von Nummer 2 erfüllt, wenn in der Qualifikationsphase von den einzubringenden Kursen auf Grundkursniveau in höchstens drei Halbjahresergebnissen weniger als fünf Punkte erzielt wurden.“

9. § 34 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wer die Schule vor dem Erwerb der allgemeinen Hochschulreife verlässt, aber bereits einen schulischen Abschluss erworben hat, erhält ein Abgangszeugnis, sofern dieser Abschluss nicht bereits in einem Abschlusszeugnis ausgewiesen wurde.“

10. Dem § 35 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung kann von dieser Verordnung befristete abweichende Festlegungen treffen, soweit Gefahren in Not- und Unglücksfällen dies erfordern, um einen geordneten Schulbetrieb und den ordnungsgemäßen Erwerb von Abschlüssen, insbesondere unter Beachtung der Maßgaben nach dem Infektionsschutzgesetz, zu gewährleisten.“

11. § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37

Übergangsregelung

(1) Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2021/2022 in der Qualifikationsphase eines Gymnasiums, einer Gesamtschule oder eines beruflichen Gymnasiums befinden, setzen ihr Schulverhältnis auf der Grundlage der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung vom 21. August 2009 (GVBl. II S. 578), die zuletzt durch Verordnung vom 30. Januar 2018 (GVBl. II Nr. 9) geändert worden ist, fort.

(2) Abweichend von § 30 Absatz 5 Nummer 1 sind die Mindestanforderungen für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife für die Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2022/2023 im zweiten Schuljahr der Qualifikationsphase befinden, auch dann erfüllt, wenn von den einzubringenden Kursen auf Leistungskursniveau in höchstens vier Halbjahresergebnissen weniger als fünf Punkte erreicht wurden. Für diese Schülerinnen und Schüler findet im Übrigen § 30 Absatz 2 Satz 2 keine Anwendung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Potsdam, den 11. Februar 2021

Die Ministerin für Bildung,
Jugend und Sport

Britta Ernst